



Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen Uwe Ewald Rüdning,
geboren am 12. Juni 1965,
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft Oerweg 24, 45657 Recklinghausen,

Verteidiger: Rechtsanwalt Andreas Stegemann,
Theodor-Körner-Str. 22, 45661 Recklinghausen

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Recklinghausen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.01.2020,
an der teilgenommen haben:

Richterin Schönfelder
als Richterin

Oberamtsanwältin Rückheim
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Bochum

Rechtsanwalt Stegemann aus Recklinghausen
als Verteidiger des Angeklagten Uwe Ewald Rüdning

Justizobersekretärin Nießen
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 60 € verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194 StGB.

Gründe:

I.

Der am 12. Juni 1965 in Recklinghausen geborene Angeklagte ist ledig, deutscher Staatsangehöriger und hat keine Kinder. Er ist künstlerische sowie politisch aktiv und bezieht Arbeitslosengeld II in Höhe von monatlich 850,00 €.

Der Angeklagte wurde bereits wie folgt verurteilt:

- Mit Urteil vom 31.07.2017 durch das Amtsgericht Recklinghausen, Az. 38 Ds-921 Js 243/16-115/17 wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 €;
- Mit Urteil vom 22.08.2018 durch das Amtsgericht Recklinghausen, Az. 38 Cs-821 Js 208/17-154/18 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 €.

II.

Der Angeklagte versendete von seiner E-Mailadresse info@amtstiger.de am 15.07.2019 um 10:34 Uhr eine E-Mail mit dem Betreff: „Gewaltbereite Islamisten gesucht!“ an den Recklinghäuser Landrat Cay Süberkrüb sowie an die die E-Mailadressen info@wegweiser-vest.de und J.Manz@kreis-re.de.

Die Mitteilung hatte unter anderem folgenden Inhalt:

„Oder könnte mal nicht jemand dem Cay Süberkrüb Feuer unter Hintern und ihm zum Beispiel einen Brandsatz untersv Auto legen?

was ich verhindert habe (s. arschwaermer.de)

Denn inden Sie es nicht auch unerträglich, dass wir scholch „Volksschädlinge“ in den öffentlichen Amtsstuben haben. Ich glaube, auch große Teile der SPD wären sher dankbar, wenn der mal eine Abreibung kriegte.“

Die Äußerung ist objektiv ehrverletzend. Der Geschädigte fühlte sich durch die obigen Äußerungen beleidigt und erstatte am Folgetag Strafantrag.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen glaubhaften Angaben sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 30.09.2019.

Die übrigen Feststellungen beruhen auf der teilweisen geständigen Einlassungen des Angeklagten, seinem letzten Wort und der teilweisen Verlesung der E-Mail vom 15.07.2019 (Bl. 4,6 d.A.), dem Schreiben vom 22.09.2019 (Bl. 69 d.A.) sowie der E-Mail vom 22.09.2019 (Bl. 50 d.A.).

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, die E-Mail vom 15.07.2019 mit dem oben wiedergegebenen Inhalt verfasst und versendet zu haben. Der Inhalt der E-Mail sei Ausdruck seines Kunstverständnisses: er betrachte seine diversen E-Mails und den von ihm betriebenen Internetblog als Kunstform. Insoweit war die Einlassung des Angeklagten nachvollziehbar und glaubhaft.

Bei der Äußerung handelt es sich um eine Beleidigung, d.h. um die Kundgabe der eignen Nicht- oder Missachtung eines anderen. Die Äußerung des Angeklagten ist auch nicht durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Die Meinungsfreiheit erlaubt es zwar jedermann seine Meinung, wozu auch inkriminierende Werturteile gehören, in Wort, Bild und Schrift auszudrücken. Diese Freiheit gilt jedoch nicht vorbehaltlos, sondern wird nach Art. 5 Abs. 2 GG i.V.m. § 185 StGB durch den Straftatbestand der Beleidigung beschränkt.

Hierbei tritt der Schutz der persönlichen Ehre umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. In der öffentlichen Auseinandersetzung, insbesondere im politischen Meinungskampf, muss daher auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil anderenfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte. Bei herabsetzenden Äußerungen allerdings, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung erweisen, tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschutz zurück. Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik aber eng definiert. Deshalb macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3016, 3017 – m.w.N.).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Äußerungen des Angeklagten in der E-Mail vom 15.07.2019, dem Geschädigten Feuer unterm Hintern oder jedenfalls einen Brandsatz unter sein Auto zu legen, stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einem Sachthema und gipfeln in der Diffamierung des Geschädigten als in einer Amtsstube befindlichen „Volksschädling“, der mal eine Abreibung kriegen solle. Den Begriff Volksschädling entstammt der Sprache des NS-Regimes. Die nationalsozialistische Propaganda bezeichnete hiermit Personen, die – auch sprachlich – auf eine Stufe mit Ungeziefer gestellt wurden und denen somit jeglicher Wert als Mensch abgesprochen wurde. Die Verwendung von Anführungszeichen durch den Angeklagten nimmt der Aussage dadurch nicht etwa ihren diffamierenden Inhalt.

Sofern der Inhalt der E-Mail vom 15.07.2019 unter die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG fällt, tritt diese jedenfalls ebenso hinter dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Geschädigten aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 2 GG zurück.

Der Angeklagte hat die Äußerung gegenüber dem Geschädigten und dritten Personen kundgetan. Des Weiteren ist die Aussage auch geeignet von objektiven Dritten als Beleidigung des Geschädigten gewertet zu werden und wurde auch vom Geschädigten selbst so aufgefasst.

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich. Dabei ist es unerheblich, ob er, wie er von sich behauptet, den Geschädigten nicht habe beleidigen wollen. Es genügt das Bewusstsein, dass die Äußerung eine Missachtung der Person des Geschädigten darstellt. Der herabwürdigende Charakter seiner Äußerungen war dem Angeklagten bewusst. Denn er hat angegeben, er sei politisch gebildet und wisse, dass das Wort „Volksschädling“ aus dem Wortschatz der NS-Diktatur stamme, weshalb er es in Anführungszeichen gesetzt habe.

Die weitere Einlassung des Angeklagten, er habe die E-Mail nur versehentlich verschickt, ist lebensfremd. Zum einen gibt der Angeklagte an, er habe er die E-Mail lediglich als Entwurf speichern wollen. An den Rechtsschreibfehlern und der Struktur erkenne man, dass es eine bloße Skizze sei. Er nutze eine Spracherkennungssoftware und habe beim Verfassen der E-Mail ein Bierchen getrunken. Kein vernünftiger Mensch versende eine solche E-Mail. Es sei lediglich ein Irrläufer. Andererseits hat er angegeben, er sei frustriert von Behördenvorgängen gewesen und habe seine „Wut in Papierform rausgelassen“; die Formulierung der E-Mail entspringe seinem Kunstverständnis. Gegen eine versehentliche Versendung spricht auch, dass er in die Adresszeile der E-Mail bereits mehrere Empfänger eingetragen hatte. Warum er bei einem bloßen Entwurf bereits mehrere Adressaten eingefügt hatte, wusste der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung nicht zu erklären. Bei einem Versehen wäre außerdem zu erwarten gewesen, dass der Angeklagte sich umgehenden mit den Adressaten der E-Mail in Verbindung setzt und sein Versehen offenlegt. Der Angeklagte hat sich jedoch erstmals in der Hauptverhandlung derartig eingelassen, obwohl er sich bereits vorher an die Staatsanwaltschaft Bochum und das erkennende Gericht gewendet hat. So bringt der Angeklagte in dem Schreiben vom 22.09.2019 (Bl. 69 d.A.) lediglich sein Unverständnis zum Ausdruck, dass seine Äußerungen als Beleidigung aufgefasst wird. Auch in der E-Mail vom 22.09.2019 (Bl. 50 d.A.) findet eine angeblich versehentliche Versendung keine Erwähnung. Auch das letzte Wort des Angeklagten macht deutlich, dass es sich mitnichten um ein Versehen handelte. Darin hat der Angeklagte ausgeführt, dass er der eigentliche Geschädigte sei, er habe nur seine Wut und seinen Zorn zum Ausdruck gebracht; so etwas müsse ja wohl in Deutschland noch möglich sein.

Rechtfertigungsgründe, insbesondere die Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB, sind nicht ersichtlich.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit einer Beleidigung gemäß §§ 185, 194 StGB schuldig gemacht. Der Angeklagte hat den Geschädigten beleidigt und dieser hat die Beleidigung auch als Herabwürdigung seiner Person wahrgenommen und am 16.07.2019 Strafantrag gestellt.

V.

Für die Tat sieht der Strafrahmen des § 185 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vor.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich zum Teil geständig eingelassen hat. Die schriftliche Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten im Dezember 2019 konnte nicht strafmildernd berücksichtigt werden, da es dem Angeklagten hierbei offensichtlich vorrangig um die Zurücknahme des Strafantrages gegangen ist und er mit seinem letzten Wort deutlich gemacht hat, dass er bis heute keinen Fehler in seinem Verhalten zu erkennen vermag und ihn sein Verhalten auch nicht reut.

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits einschlägig vorbestraft ist. Da seit der letzten Verurteilung kein Jahr vergangen ist, war die Verhängung von 90 Tagessätzen unter Abwägung aller Umstände tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe ergab sich aus den Einkommensverhältnissen des Angeklagten.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Schönfelder



[Handwritten signature]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

Ausfertigung

38 Ds-320 Js 89/19-242/19



Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

In der Strafsache

gegen Uwe Ewald Rüding,
geboren am 12. Juni 1965,
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft Oerweg 24, 45657 Recklinghausen,

Verteidiger: Rechtsanwalt Andreas Stegemann,
Limperstr. 19, 45657 Recklinghausen

Der Tenor des Urteils vom 15.01.2020 wird wegen Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass der Angeklagte wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je **10 EUR** verurteilt wird.

Recklinghausen, 14.02.2020

Amtsgericht

Schönfelder

Richterin

Ausgefertigt


Maas, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

